



**Pet 3-19-05-020-025743**

12439 Berlin

Europäische Union

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Der Petent fordert eine Änderung des EU-Vertrages von Lissabon, durch die "beratende Mandate" im Europäischen Parlament eingeführt werden.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, die Völker derjenigen Staaten, die kurz vor einem Beitritt zur Europäischen Union (EU) stünden, seien im Europäischen Parlament nicht ausreichend vertreten. Gleiches gelte für gerade aus der EU ausgetretene Staaten sowie die Staaten der EFTA (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz). Beitreitskandidaten solle die Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament ermöglicht werden. Dadurch sollten sog. „beratende Mandate“ entstehen, in denen den Ländern zwar kein Stimm-, jedoch ein Rederecht zukomme und die Mitarbeit in den Fraktionen ermöglicht werde. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 35 Mitzeichnende an und es gingen 8 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Zu den Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Bundesregierung führt insbesondere aus, dass es bereits nach aktueller Rechtslage diverse Möglichkeiten einer parlamentarischen Beteiligung von Nicht-Mitgliedsstaaten an Beratungen und Entscheidungen des Europäischen Parlaments sowie besonderer Gremien gebe. Dieser Einschätzung schließt sich der Petitionsausschuss an.

Er weist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die durch Artikel 13 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments eröffnete Möglichkeit zur Entsendung sog. Beobachter hin. Danach können Staaten in dem Zeitraum zwischen Unterzeichnung und Inkrafttreten des EU-Beitrittsabkommens Beobachter in das Europäische Parlament entsenden. Dies entspricht auch der ganz üblichen Praxis (siehe zum Beispiel zuletzt Bulgarien, Rumänien, Kroatien). Die Befugnisse dieser Beobachter ergeben sich aus Artikel 13 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments. Sie erstrecken sich insbesondere auf ein Anwesenheits- und Rederecht bei den Verhandlungen des Parlaments sowie in Ausschüssen und Fraktionen. Dadurch wird – wie vom Petenten angeführt – gewährleistet, dass diese Staaten im Hinblick auf ihren baldigen Beitritt zur EU, bereits vor dem formalen Inkrafttreten ihres Beitritts einerseits einen Einblick in die laufenden Verhandlungen des Parlaments bekommen, andererseits aber auch bereits zu diesem Zeitpunkt ihre Interessen durch Redebeiträge in die Debatten einbringen können. Anders stellt sich die Lage nach Auffassung des Petitionsausschusses in Bezug auf Staaten dar, deren Austritt aus der EU erst kürzlich erfolgt ist. So ist beispielsweise im – bislang noch nicht ratifizierten – Austrittsabkommen der EU mit dem Vereinigten Königreich während der Übergangszeit weder die Entsendung von Beobachtern im Sinne des Artikel 13 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments vorgesehen, noch sonstige



„beratende Mandate“ im Sinne der Petition. Der Petitionsausschuss hält diese Rechtslage jedoch für sachgerecht, da er eine Differenzierung zwischen Beitritts- und Austrittskandidaten für geboten hält. Der Beobachterstatus soll gerade dazu dienen, dass Staaten, die durch ihren bevorstehenden sicheren EU-Beitritt zeitnah dem europäischen Rechtssystem unterworfen und Teil der europäischen Politiken sein werden, bereits frühzeitig Einfluss auf Entscheidungsfindungen nehmen können, sei es auch nur auf Beratungsebene. Dieser Sinn und Zweck ist bei aus der EU austretenden Staaten gerade nicht erfüllt, weswegen eine Abbildung im Europäischen Parlament nach Inkrafttreten des Austrittsabkommens nicht mehr angezeigt ist.

Eine andere Rechts- und Interessenlage ergibt sich nach Ansicht des Petitionsausschusses wiederum in Bezug auf die EFTA-Staaten. Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. 1994 wurde zudem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) abgeschlossen. Dadurch wurde ein Raum eingerichtet, in dem der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen zwischen den EU- und den EFTA/EWR-Staaten möglich ist. Infolgedessen findet ein großer Teil der europarechtlichen Vorschriften zum Binnenmarkt auch für die EFTA/EWR-Staaten Anwendung, vgl. Artikel 8ff EWR-Abkommen. Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass angesichts dessen die Notwendigkeit einer Beteiligung der EFTA/EWR-Staaten an der EU-Rechtsetzung besteht. Dem wird jedoch bereits durch das spezielle Regelungsregime in Artikel 89ff EWR-Abkommen Rechnung getragen. Danach werden unter anderem ein EWR-Rat, ein Gemeinsamer EWR-Ausschuss sowie ein Beratender Ausschuss zu Wirtschafts- und Sozialfragen eingesetzt. Artikel 95 des Abkommens regelt insbesondere auch die parlamentarische Zusammenarbeit durch Einsetzung eines Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschusses. Dieser setzt sich aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente der EFTA/EWR-Staaten zusammen und ist neben dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss in die



Überwachung des Abkommens einbezogen. Bei der Ausarbeitung neuer, den Binnenmarkt betreffender Rechtsakte beteiligt die Europäische Kommission die EFTA/EWR-Staaten im Rahmen eines stetigen Informations- und Konsultationsprozesses (Artikel 99, 100 EWR-Abkommen). Der Gemeinsame EWR-Ausschuss, in dem auch Vertreter der EFTA/EWR-Staaten repräsentiert sind, fasst letztlich Beschluss darüber, welche EU-Rechtsakte in das EWR-Abkommen integriert werden sollen. Erst nach diesem Beschluss werden die betreffenden Rechtsvorschriften formell in das Verzeichnis der Protokolle und Anhänge zum EWR-Abkommen aufgenommen und beanspruchen damit auch für die EFTA/EWR-Staaten Geltung. Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass dieses spezielle und ausdifferenzierte Beteiligungssystem im Rahmen des EWR-Abkommens den Interessen der EFTA/EWR-Staaten im Sinne der Petition genügt. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen hält der Petitionsausschuss die derzeitige Rechtslage für ausreichend und sachgerecht. Der Ausschuss sieht daher hinsichtlich des Vorbringens des Petenten keine Veranlassung zu einem Hinwirken auf eine Änderung des Vertrags über die Europäische Union. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.